

Remix-Vertrag (Entwurf)

zwischen

.....

.....

.....

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und

.....

.....

.....

(im Folgenden „Produzent“ genannt)

1. Präambel

1. Ziel dieses Vertrags ist die auftragsgemäße Bearbeitung der Tonaufnahme mit dem Titel, die ein vorbestehendes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt, durch den Produzenten. Dabei wird die Wiedererkennbarkeit der vorbestehenden Tonaufnahme (Originalaufnahme) für den durchschnittlichen Zuhörer beibehalten und die Produktion gleichzeitig mit einer eigenen musikalischen Note des Produzenten versehen. Zweck der Bearbeitung ist die Auswertung der Remix-Produktion unter dem in Punkt 2.4 angeführtem Titel auf einer Maxi-Single sowie die Aufkoppelung der Remix-Produktion als Bonustrack auf das bestehende Album mit dem Albumtitel¹

¹ Denkbar sind auch Aufkoppelungen auf diverse Sampler.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftraggeber ist Inhaber der exklusiven Urheber-, Interpreten- und Leistungsschutzrechte an der vom Künstler/der Künstlergruppe/dem Künstlerprojekt mit dem Künstlernamen (im Folgenden „Künstler“ genannt) dargebotenen, vorbestehenden Tonaufnahme mit dem Titel „.....“ (im Folgenden „Originalaufnahme“).
- 2.2 Der Produzent verpflichtet sich, für den Auftraggeber unter Verwendung bzw. durch Bearbeitung des Aufnahmematerials der Originalaufnahme (Stückzahl) Remix(e) der Originalaufnahme als Radio-/Club-/sonstige(n) Remix(e)² mit einer Spielzeit von jeweils ca. Minuten zwecks Vervielfältigung, Verbreitung und sonstiger Auswertung der/des Remixe(s) durch den Auftraggeber herzustellen.
- 2.3 Signifikantes Merkmal des Remixes ist, dass das vorbestehende ursprüngliche Werk unter Anwendung spezieller Techniken der Soundbearbeitung dergestalt verändert/bearbeitet wird, dass bei Beibehalten der Grobstruktur des ursprünglichen Tracks insbesondere andere Einzeltonfrequenzen oder zum Ausgangsstück differente Einzeltonlautstärken und andere Tempi gewählt werden.
- 2.4 Der Titel der Remix-Produktion soll den Namen der Originalaufnahme beibehalten sowie den Zusatz „.....“ aufweisen.

3. Anlieferung und Produktionskosten

- 3.1 Der Produzent wird dem Auftraggeber technisch einwandfreie und überspielungsreife Tonträger (Data-Masterband inklusive Sound- und Programmdisketten) in Übereinstim-

² Bestehen beim Auftraggeber klare Vorstellungen darüber, wie sich der Remix anhören soll, sollte dieser Vorstellung auch durch eine möglichst genaue Beschreibung des Produktes Rechnung getragen werden. Die Parteien sollten sich dann darüber klar werden, welchem Genre (House, Techno, Downbeat, Hip Hop, Trip Hop, Easy/Lounge etc.) das Endprodukt angehören soll. Eine bloße Bezeichnung des Mixes als „Club-Mix“ kann sich diesfalls des öfteren als nicht ausreichend bestimmt erweisen, da sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber existieren, welche Musikrichtungen vorrangig in einem Club gespielt werden. Denkbar ist freilich auch, dass eine derartige Bestimmtheit gar nicht gewünscht ist, da dem Produzenten bei seiner Bearbeitung völlige künstlerische Freiheit zukommen soll. Das Erfordernis vertraglicher Bestimmtheit in diesem Punkt ist ganz wesentlich von der Popularität des Produzenten und der Konkretheit der Vorstellungen des Auftraggebers abhängig.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

mung mit den Regelungen in Punkt 2. dieses Vertrags sowie sämtliche dem Produzenten vom Auftraggeber zur Erstellung der Remix-Produktion zur Verfügung gestellten Aufnahmematerialien und Production-Parts termingerecht bis spätestens anliefern. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung kann der Auftraggeber die Annahme endgültig verweigern.

- 3.2 Die Produktionskosten werden vom Auftraggeber im Rahmen des bereits vereinbarten Budgets in Höhe von € übernommen. Die Zahlung an den Produzenten erfolgt mit Ablieferung und Abnahme der überspielungsreifen Bänder und aller sonstigen für die Veröffentlichung erforderlichen Materialien.

4. Rechtseinräumung

- 4.1 Der Auftraggeber garantiert, Inhaber der exklusiven Auswertungsrechte an der Originalaufnahme zu sein. Er ist daher zur Beauftragung des Produzenten mit der Durchführung der Remix-Produktion berechtigt und wird den Produzenten hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- 4.2 Der Produzent überträgt dem Auftraggeber das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Remix-Produktion zeitlich und inhaltlich unbeschränkt weltweit in jeder beliebigen Weise und technischen Ausführung auszuwerten. Von der Rechtsübertragung ausgenommen sind sämtliche an der Originalaufnahme oder Teilen derselben bereits bestehenden Rechte des Künstlers, sonstiger an der Originalaufnahme Mitwirkender, des Auftraggebers sowie sonstiger an der Originalaufnahme oder Teilen derselben Berechtigter.
- 4.3 Die Rechtseinräumung umfasst mit Einschränkung der in Punkt 4.2 genannten Rechte insoweit auch sämtliche Leistungsschutzrechte des Produzenten und gegebenenfalls sonstiger an der Remix-Produktion mitwirkender Personen sowie etwaiges Bestehen der Tonträgerherstellerrechte, die Vergütungsansprüche für vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte und ferner sämtliche gewerblichen Schutz- und Titelschutzrechte und sonstigen Rechte, die zur vertragsgemäßen Auswertung erforderlich sind. Als mitübertragen gelten auch gegebenenfalls bestehende urheberrechtliche Nutzungsrechte, soweit diese dem Produzenten zustehen und nicht von einer Urheberrechts-Wahrnehmungsgesellschaft oder einem Musikverlag wahrgenommen werden.
- 4.4 In diesem Rahmen und zu diesem Zweck überträgt der Produzent dem Auftraggeber insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und sonstigen Auswertung der Remix-Produktion

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 4.4.1 auf Tonträgern, inklusive Kopplungsträgern, jedweder Art (z.B. CD, MC, Vinyl, DAT, DCC, MD) über sämtliche Vertriebskanäle (insbesondere Einzelhandel, Club, Mail-Order, Vermietung und Verleih) in allen Konfigurationen und Preiskategorien;
- 4.4.2 im Film, Rundfunk und Fernsehen (inklusive Satelliten- und Kabelfernsehen, Pay-TV);
- 4.4.3 zu Synchronisations- und Werbezwecken jeder Art (inklusive kommerzieller Werbezwecke für branchenfremde und Drittprodukte);
- 4.4.4 auf Bild-Tonträgern inklusive Kopplungsbild-Tonträgern (Videos, Platten, Videobänder, CDV) und interaktiven Speichermedien (z.B. CD-Rom, CD-I);
- 4.4.5 über Kabelsysteme und/oder Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung (z.B. Telefon-, ISDN oder andere Kabelnetze und/oder Onlinemedien-dienste);
- 4.4.6 in Verbindung oder Vermischung mit anderen Aufnahmen in Form von Megamixen, DJ-Mixen, ausschnittsweise oder in Form von Kürzungen.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auswertung durch Dritte vornehmen zu lassen und sämtliche Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und diesen ebenfalls die Weiterübertragung zu gestatten.
- 4.6 Die von der AKM, der Austro-Mechana oder anderen Wahrnehmungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand der Rechteübertragung.
- 4.7 Der Produzent versichert ausdrücklich, über die in diesem Vertrag auf den Auftraggeber übertragenden Rechte zu verfügen und durch keine anderweitigen Bindungen daran gehindert zu sein, diesen Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Produzent stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

5. Verwertung

- 5. Der Auftraggeber entscheidet nach alleinigem Ermessen über Art und Weise sowie Umfang der Verwertung der Produktion, insbesondere über Zeitpunkt der Veröffentlichung, Streichung und Wiederveröffentlichung von Ton und/oder Bildtonträgern und/oder Bildtonträgerkategorien, die Auswertungsdauer, über die Labels und Warenzeichnung, unter denen die Verwertung stattfinden soll und alle sonstigen Details der Auswertung.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

6. Name und Abbildung des Produzenten/“Credits“

- 6.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Verpackungen, Tonträgerhüllen oder Inlaycards der Ton- und/oder Bildtonträger, in denen die Produktion enthalten ist bzw. die der Produktion beiliegen, folgende Angaben („Credits“) in branchenüblicher Form tragen:

„.....“

- 6.2 Des Weiteren stellt der Auftraggeber sicher, dass der Titel der Remix-Produktion der - unter anderem in Punkt 2.4 dieses Vertrags - vereinbarten Fassung entspricht und die Parteien sich darüber einig sind, dass der in dieser Fassung vereinbarte Titel im Zusammenhang mit der Auswertung der Remix-Produktion und sämtlicher Versionen der Originalaufnahme, etwa auch zum Zweck der Bewerbung, genutzt werden darf.
- 6.3 Mit Ausnahme der in den Punkten 2.4 sowie 6.1 bzw. 6.2 getroffenen Regelungen bedarf die Verwendung von Namen, Abbildungen und biografischem Material in Zusammenhang mit der Auswertung der vertragsgegenständlichen Produktion oder der Originalaufnahme grundsätzlich seiner vorherigen Zustimmung.

7. Vergütung

- 7.1 Als Entgelt für die Verwertung sämtlicher übertragener Rechte und seine sonstigen Leistungen zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu - und nicht verrechenbar mit - der Vergütung der Produktionskosten gemäß Punkt 3.2 dieses Vertrags an den Produzenten eine Pauschalsumme in Höhe von € (in Worten Euro).
- 7.2 Die Zahlung an den Produzenten erfolgt mit Ablieferung und Abnahme der überspielungsreifen Bänder und aller sonstigen für die Veröffentlichung erforderlichen Materialien in der gemäß Punkt 3.1 geschuldeten Qualität.
- 7.3 Sofern der Produzent der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die Zahlungen zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt. Sollte der Produzent außerhalb steuerpflichtig sein, führt der Auftraggeber die fällig werden den Steuerbeträge entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung an das zuständige Finanzamt ab, es sei denn, dem Auftraggeber liegt eine Freistellungserklärung nach dem Doppelversteuerungsabkommen vor.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

8. Belegexemplare

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Produzenten von der Erstveröffentlichung der Remix-Produktion Belegexemplare kostenlos zu liefern.

9. Urheberrechtsgebühren

- 9.1 Der Auftraggeber ist für die Befriedigung aller sich aus den Urheberrechten am Werk ergebenden Ansprüche der Urheber, Musikverlage und der von ihnen autorisierten Wahrnehmungsgesellschaften verantwortlich.

10. Sonstiges

- 10.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 10.4 Der Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

..... am

.....
Auftraggeber

.....
Produzent

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>